



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 16. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Jahresbericht für das Jagdjahr 2020/2021 Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen
--------------	---

Sachverhalt:

Für das Eigenjagdrevier Hausen wird dem Gemeinderat jährlich ein Bericht über das vom 01. April bis 31. März dauernde Jagdjahr vorgelegt.

Auch wenn der Gemeinderat im letzten Jahr die Weiterführung der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen für 3 weitere Jagdjahre bis einschließlich 2022/2023 beschlossen hat, erfolgt die Berichterstattung weiterhin jährlich.

Der Bericht über die Regiejagd wird vom Regiejäger Peter Weber vorgetragen:

Vereinbarungsgemäß erstelle ich alle Jahre einen Bericht über unsere Regiejagd. Es war dies bereits das 28. Jahr, dass wir unsere Eigenjagd als Regiejagd bewirtschaften.

Wir waren dieses Jagdjahr 5 Jäger. Elmar Scheller aus Unterpleichfeld, Norbert Reuss aus Rieden, Wolfgang Kempf aus Hausen, Reinhard Heinrich aus Kürnach und ich. Ich finde ein ausgewogenes Team.

Zum Rehwild: Es war das zweite Jahr des 3-Jahres-Abschussplanes. Wir haben in 3 Jahren insgesamt 57 Rehe zu erlegen. Das sind je Jagdjahr 6 Böcke, 6 weibliche Rehe und 7 Kitze, also 19 je Jahr. Man kann diesen Plan pro Jahr jeweils um bis zu 25 % über-oder untererfüllen. Nach 3 Jahren soll aber der geplante Abschuss erreicht sein. Im vorletzten Jahr kamen wir genau auf 19 Rehe. In diesem Jahr sind es 23 Rehe gewesen, davon 3 durch Unfall, also 4 über Soll. Wir können das aber im 3. Jahr des Dreijahresplanes ausgleichen.

Herr Weber teilt hierzu in der Sitzung mit, dass die Zahl wegen eines kürzlich passiertten Unfalls inzwischen auf 24 gestiegen ist.

Schwarzwild: Wir haben einen relativ niedrigen Schwarzwildbestand, somit ist die Gefahr bei uns gering, dass es zu Schäden kommt. Die Probleme der Afrikanischen Schweinepest sind uns aber bestens bekannt. Erlegt haben wir keine Sau.

Hasen: In unserer Waldjagd gibt es sehr wenige Hasen. Jagdlich spielen sie keine Rolle. Andere Wildarten kommen nur sporadisch und jagdlich unauffällig vor.

In diesem Frühjahr wird, wie alle 3 Jahre wieder, ein Verbissgutachten erstellt. Wir sind sehr gespannt. Wegen des harten, schneereichen Winters wird auch bei uns das eine oder andere zusätzliche Verbissprozent dazukommen. Diese Zahlen dienen dann als Grundlage für den nächsten 3 Jahresabschussplan.

Wir bedanken uns bei unseren Gemeindearbeitern, die unsere 5 kleinen Wildwiesen sauber gepflegt haben. An die Rückegassen sollte auch gedacht werden. Wir bitten, das auch dieses Jahr wieder zu machen. Jagdlich helfen uns diese Flächen sehr.

Kleine Ausbesserungen an den Forststraßen würden deren Lebensdauer verlängern.

Abschließend weist er noch auf das im Wald lagernde Holz sowie die trotz Gemeinderatsbeschluss immer noch zahlreich vorhandenen Kunststoff-Flutterbänder hin.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt Bezug auf das Verbissgutachten und berichtet, dass die vor Ort Aufnahmen für die Gutachten in Hausen und Rieden kürzlich stattgefunden haben und ein positiver Eindruck vermittelt wurde.

Bezüglich des lagernden Holzes teilt er mit, dass dieses bereits verkauft ist und die Abholung damit beim Erwerber liegt. Über den Beschluss zur Beseitigung der Flutterbänder wurden der

Förster und der Bauhofleiter bereits informiert. Wie schon im Rahmen des Beschlusses mitgeteilt, wird dies aber einige Zeit in Anspruch nehmen.

Auf die Frage von Gemeinderat Werner Mohr nach den Einnahmen und Kosten antwortet Herr Weber, dass im letzten Jahr nur Kosten für ca. 3 m³ Wasser und den Strom für das Kühlhaus angefallen sind. Erster Bürgermeister Bernd Schraud ergänzt, dass im letzten Jahr die Einnahmen aus den Abschüssen 1.050,00 € betragen, in 2019 waren es 1.100,00 €.

zur Kenntnis genommen

TOP 2	Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie eines Bewässerungssystems über eine Versorgung mit Mainwasser
--------------	--

Sachverhalt:

Hintergrund der bisherigen Entwicklungen war die Initiative eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich das Ziel setzte, Uferfiltrat des Maines für die Bewässerung von Feldern zu verwenden. Uferfiltrat ist gemäß Herrn Dr. Walter vom WWA eine Mischung aus Mainwasser und Grundwasser. Da eine Filterung stattfindet, sei die Nutzung von Uferfiltrat zur Bewässerung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen.

Die Lenkungsgruppe der ILE war damals der Meinung, das Wasser sei ein Allgemeingut und dürfte nicht nur einem Betrieb zur Verfügung stehen. Außerdem sei das oberste Ziel der Kommunen der Trinkwasserschutz. Eine durch die Landwirtschaft verantwortete Wasserentnahme aus Uferfiltrat muss auch eine entsprechende Verringerung der Grundwasserentnahme zur Folge haben.

Aus diesem Grund drängten die Bürgermeister auf eine Studie, um nicht nur die Machbarkeit, sondern auch die Auswirkungen eines solchen Projektes unter die Lupe zu nehmen.

Im Herbst/Winter 2017/2018 haben sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte schon einmal mit der Thematik befasst und Beschlüsse zu einer Beteiligung ihrer Gemeinde an einer „Pilotstudie Grundwasserschutz“ gefasst.

Zugestimmt hatten Bergtheim, Estenfeld, Hausen, Kürnach und Oberpleichfeld. Unter den damaligen Rahmenbedingungen nicht zugestimmt hatten Eisenheim, Prosselsheim und Unterpleichfeld. Für Rimpar und Güntersleben war es damals nicht relevant.

Die Durchführung der Studie scheiterte zu dieser Zeit schließlich an den Förderkriterien, die nicht mit den Vorstellungen der Gemeinden kompatibel waren. Ohne einen Zuschuss waren die Bürgermeister der Lenkungsgruppe aber nicht bereit eine Studie zu finanzieren.

Im Jahr 2020 gründete sich nun ein Bewässerungsverein aus Landwirten der Region des Würzburger Nordens.

Mit Hilfe des Amtes für Landwirtschaft und Forsten luden die Landwirte Vertreter aus Ämtern und Politik zu Gesprächen ein. Ziel des Landwirtschaftsamtes war es, auszuloten unter welchen Bedingungen eine Machbarkeitsstudie zustande kommen könnte.

Am 03.03.2021 fand nun ein Gespräch der beteiligten Stellen und Akteure im Landratsamt statt. Mit anwesend waren Landrat, das Umweltamt, das Gesundheitsamt, das Fachresort Wasserrecht, das Wasserwirtschaftsamt, das Landwirtschaftsamt, der Bauernverband, Vertreter des Bewässerungsvereines und die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden.

Die beteiligten Personen waren sich einig, dass eine Studie nicht auf die Machbarkeit der Bewässerung beschränkt sein darf, sondern auch die Auswirkungen und die Belange der Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes mit berücksichtigt werden müssen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in dem Zusammenhang betont, dass eine Umsetzung der Bewässerung mit Uferfiltrat eine Einschränkung der Grundwasserentnahme zur Folge haben wird. Die Gemeindevertreter haben dies als wesentliches Ziel des Projektes nochmal unterstrichen.

Das Umweltministerium fördert grundsätzlich die Erstellung von umweltverträglichen Bewässerungskonzepten. Zuwendungsberechtigt sind hierbei Kommunen und Verbände. Vereine sind nicht berechtigt. Der Umfang der Förderung beträgt 75%, sodass ein Eigenanteil von 25% ver-

bleibt. Kurzzeitpumpversuche können gefördert werden. Eine vollständige Präzisierung mit längerfristigen Pumpversuchen muss im Rahmen des Konzeptes noch nicht erfolgen.

Der Bewässerungsverein wird einen Eigenanteil dieser Studie tragen. Bei geschätzten Gesamtkosten von 200.000 € wären 15 % stemmbar.

Die Kommunen müssten sich mit 10 % beteiligen. Die Gemeinde Bergtheim ist bereit einen gesammelten Förderantrag zu stellen. Dies setzt allerdings voraus, dass auch andere Gemeinden finanziell mitwirken. Andernfalls erfolgt keine Antragstellung seitens der Gemeinde Bergtheim. Die Kostenaufteilung für die Kommunen soll sich wie in der ILE nach der Anzahl der Bürger richten.

Da der Main in Trockenzeiten weniger Wasser führt, möchte Gemeinderat Thomas Stuckenbrok wissen, ob die Anrainer Ortschaften ein Mitspracherecht erhalten.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist auf die Gemeinde Eisenheim hin, die das Filtrat für die Trinkwasserversorgung verwendet, aber auch eine Bewässerung für die Weinberge benötigt. Die Folgen einer Bewässerung mit Filtrat sollen im Rahmen der Studie u.a. durch Pumpversuche geklärt werden.

Auf den Hinweis, dass der Ellertshäuser See seinerzeit zur Bewässerung angelegt wurde, aber wegen zu hoher Kosten nicht genutzt wurde, sowie diverse Fragen erläutert der anwesende stellvertretende Vorsitzende des Bewässerungsvereins, dass die Situation am Ellertshäuser See nicht vergleichbar ist, da dort für die landwirtschaftliche Nutzung eine Bewässerung nicht dringend nötig war und die Kosten für die Landwirte daher zu hoch waren.

Der Bewässerungsverein ist ein Vorläufer für einen Wasser-Boden-Verband. Dieser soll dann u.a. die Verteilung des im Winter für den Sommer gespeicherten Wassers regeln.

Wobei eine Wassermenge von 1,2 bis 1,8 Millionen Kubikmeter geplant ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Studie insgesamt 1 bis 2 Jahre dauern wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg beteiligt sich an der Studie zur Machbarkeit und Auswirkung der landwirtschaftlichen Bewässerung aus Uferfiltrat des Mains. Die Aufteilung des kommunalen Kostenanteils von 10 % auf die betreffenden Gemeinden wird in der ILE Lenkungsgruppe entschieden.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 3 Sondereinbarungen zum Anschluss eines nichterschlossenen Grundstücks

Sachverhalt:

In seiner 1. Sitzung vom 02.04.2020 stimmte der Notfall-Ferienausschuss dem Bauantrag auf Errichtung von Containerwohnungen für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte in der vorliegenden Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 406 Gemarkung Hausen für eine zeitliche Befristung von 9 Monaten unter dem Vorbehalt zu, dass die Ver- und Entsorgung der baulichen Anlage über eine noch abzuschließende Sondereinbarung geregelt wird.

Die Sondereinbarung sollte folgende Inhalte regeln:

- Die tatsächlichen Kosten des Wasser- und Abwasseranschlusses sind vollständig vom Antragssteller zu tragen.
- Der Anschluss der Wasserleitung ans Netz hat von einer von der Gemeinde beauftragten Fachfirma zu erfolgen.
- Der Bauherr muss eine Wasseruhr einbauen lassen, die gut zugänglich und frostfrei angebracht ist.
- Die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser errechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

- Der Eigentümer hat eine angemessene Nutzungspauschale für die öffentlichen Wasser- und Abwassereinrichtungen zu zahlen, die bei einem evtl. dauerhaften Verbleib auf dem Grundstück mit dem dann fälligen Herstellungsbeitrag für Wasser- und Abwasser zu verrechnen sind.
- Für den Abwasseranschluss ist ein Revisionsschacht zu errichten.
- Bei Teilung eines evtl. eigenen Container-Grundstücks ist die Zuwegung mindestens durch ein Geh- und Fahrrecht zu sichern.

Die aus diesen Vorgaben und dem Muster des Bayerischen Gemeindetages in Absprache mit einem Fachmann aus dem Bereich Wasser- und Abwasserrecht erarbeiteten Sondervereinbarungen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld der Sitzung bereits zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der

Sondervereinbarung nach § 8 WAS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

und der

Sondervereinbarung nach § 7 EWS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

zwischen der Gemeinde Hausen und dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 406, Gemarkung Hausen, in der vorliegenden Form zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5

TOP 4	Antrag auf Bau einer Verbindungsstrecke für Fahrräder und Fußgänger zwischen Hausen und Fährbrück
--------------	--

Sachverhalt:

Vom CSU-Ortsverband Hausen ist folgender Antrag auf Bau einer Verbindungsstrecke für Fahrräder und Fußgänger zwischen Hausen und Fährbrück (gemischter Rad/Fußgängerweg) §2 StVO im September 2020 in der Gemeinde eingegangen:

„... Der CSU-Ortsverband Hausen hat sich aufgrund mehrerer Anfragen Gedanken gemacht, wie die immer brisanter werdende Situation der Rad- und Fußgängerverbindung zwischen Hausen und Fährbrück verbessert werden kann.

Aufgrund dessen, dass der Hubertushof in Fährbrück immer mehr Publikumsverkehr bekommt und der Straßenverkehr zwischen Hausen und Fährbrück immer lebhafter wird (Kirchgänger), wird es für Fußgänger, Eltern mit Kindern und Radfahrer immer schwieriger auf der eh schon unübersichtlichen Straße ihr Ziel in Fährbrück zu erreichen.

Hierbei sind schon mehrere verkehrsauffällige Situationen entstanden, die zum Glück zu Gunsten der Personen ausgegangen sind.

Wir bitten den Gemeinderat, das Thema erneut aufzunehmen und zu beraten. Die aktuellen Hinderungsgründe sollte man neu diskutieren. Eventuell kann man mit neuen Flächenverhandlungen die „Kuh vom Eis“ bringen. Die Maßnahme ist für die Sicherheit der verkehrsschwachen Personen auf der Fahrbahn dringendst erforderlich. Auf weitere Sicht wäre dann eine Anbindung Richtung Würzburg für Radfahrer gegeben. ...“

Durch das neue Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ sollen die Kommunen beim Ausbau der Infrastruktur für den **Rad**verkehr unterstützt werden. Dabei wird der Neu-, Um- und Ausbau von Radwegen einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen sowie des Grunderwerbs gefördert.

Das Förderprogramm läuft bis 31.12.2023 und sieht für Maßnahmen bis 31.12.2021 bis zu 80 % Förderung vor – danach rund 75 %.

Vom Bau einer solchen Verbindungsstrecke nördlich der Kreisstraße wären 7 Grundstücke betroffen; beim Verlauf südlich der Kreisstraße wären es auch 7.

Nördlich der Kreisstraße ist parallel zur Fahrbahn die Abwasserdruckleitung zwischen Fährbrück und Hausen verlegt.

Nördlich der Kreisstraße würde sich eine Wegstrecke von 950 m, auf der südlichen Seite von 1.000 m ergeben. Auf der südlichen Seite würden allerdings auch 2 Brückenbauwerke notwendig werden.

Nimmt man eine Radwegbreite von 3 m an und Tiefbaukosten von 120 €/m², dann ergeben sich auf der südlichen Seite Baukosten von 360.000 €, ohne Brückenbauwerke.

Bei einer Förderung von 75 %, würde für die Gemeinde ein Kostenanteil, alleine der Wegebaukosten, von 90.000 € anfallen.

Den Kaufpreis für die Fläche kann man nur schwer prognostizieren. Es wäre sicherlich ein Streifen von mindestens 4 m Breite notwendig. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass der Grunderwerb für Radwege schwierig und z.T. sogar unmöglich war. Beim Wirtschafts- und Radwegbau im Jahr 2012 ist die durchgehende Verbindung Erbshausen nach Bergtheim am Flächenerwerb gescheitert.

Ein solcher Radweg wäre sicherlich die kürzeste Verbindung, es existieren aber bereits Alternativen, die keinen großen Umweg bedeuten wie z.B. über die Sulzwiesener Straße auf dem Radweg Richtung Erbshausen und dann an der Pleichach entlang oder der Weg in Richtung Schindersbrunnle und dann über den Eichelberg. Letztere Verbindung ist jedoch noch nicht vollständig ausgebaut.

Gemeinderat Nicolas Höfer weist darauf hin, dass nachvollziehbarerweise die Leute auf dem Heimweg im Dunkeln allgemein den kürzesten Weg bevorzugen.

Gemeinderat Christian Kaiser ist der Ansicht, dass vor einer möglichen Beauftragung zur Planung vorab mit den Grundstückseigentümern die Bereitschaft zum Verkauf geklärt werden sollte.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel regt an, vor der Planung weiterer Projekte die Haushaltsplanung für dieses Jahr abzuwarten.

Im Hinblick darauf, dass die Förderung zeitlich begrenzt ist und die Planung daher nicht zu lang dauern darf, soll die Entscheidung in der nächsten Sitzung nach den Beratungen und Beschlussfassungen zum Haushalt 2021 erfolgen.

zurückgestellt

TOP 5 Neuerlass einer Sicherungs-, Reinigungs- und Winterdienstverordnung

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 02. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (-BayStrWG-) beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17. Februar 2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die **nur** einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, **also nicht Teil einer Ortsstraße** (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Ge-

setzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert. Dieses Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung mit den darin enthaltenen Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (§ 1 des Gesetzes) ist nunmehr am 1. Januar 2021 in Kraft getreten (verkündet in Gesetz- und Verordnungsblatt 2020/31 vom 30.12.2020 auf S. 683). Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Anbei der Wortlaut des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner geänderten Fassung:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichtet,

a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glätteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Der Bayerische Gemeindetag teilt den Gemeinden mit, dass wegen der beschriebenen geänderten und damit neuen Rechtslage die Winterdienstverordnung bzw. Sicherungs- und Reinigungsverordnung **neu zu erlassen** ist.

Das gilt selbst für die Fälle, in denen eine Gemeinde eine Verordnung bereits nach dem (aktuellen) Muster des Bayerischen Gemeindetags (Stand: Oktober 2017) erlassen hat, der Zeitpunkt des Erlasses aber **vor dem 1. Januar 2021** liegt.

Dieses Muster der Reinigungs- und Sicherungsverordnung 2017 kann aber weiterhin als Vorlage verwendet werden. Die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege ist darin bereits enthalten.

Beim Neuerlass der Verordnung ist aber zwingend auf die angesprochene **letzte Gesetzesänderung des BayStrWG** Bezug zu nehmen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt die aktualisierte Fassung der Verordnung vor.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), **zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)** erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

beidseitig in einer Breite von je 1,20 m Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

¹ (§ 2 Abs. 2)

Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf²

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfähig einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

² (§ 5 Satz 2)

Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,40 m⁴ innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie

begrenzt wird,

wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das

³ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

⁴ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)

Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

⁵ (§ 10 Abs 1)

Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre⁷.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 08. September 2016 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

⁶ (§ 13)

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

⁷ (§ 14 Abs. 1)

Alternative 2: In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

**Straßenverzeichnis
Erbshausen-
Sulzwiesen**

Albanusweg
Am Erbhäuser Bach
Am Kindergarten
Am Kracken
Am Wiesenweg
Autobahnmeisterei

Benediktinerstraße

Büttnerstraße

Erbshausener Straße
Evodiusstraße

Gartenstraße

Herrnstraße
Holundergasse

Karmelitenstraße
Kiesberg
Kirchplatz
Kirchweg

Raiffeisenstraße
Ringstraße

Schloßbergstraße
Sulzwiesener Ring

Tannenweg
Tiefe Gasse
Triebweg

Wasen

**Straßenverzeichnis
Hausen**

Am Binsenrain

Am Gansgraben
Am Geisberg
Am Neuen Weg
Am Wasserhaus

Augustinerstraße
Aussiedlerhof (Franz-
Rumpel-Weg)

Brunnenstraße

Fährbrücker Straße
Friedhofstraße

Gramschatzer Straße

Holzweg

Jahnstraße
Jakob-Stößel-Straße
Jobsthal

Paradeisstraße
Petrinistraße
Pfarrgasse

Riedener Straße

Schloßleite
Schulweg
Sulzwiesener Straße

Weichselhecke

**Straßenverzeichnis
Rieden**

Am Pranger

Am Sportplatz

Eßleber Thor

Friedhofsweg
Froschgrube

Frühlingstrasse

Glockenbergstraße
Grundstraße

Hauptstraße

Johann-Josef-Strobel-Straße

Kirchbergstraße

Lindenstraße

Mühlhausener Straße

Nikolaus-Neeb-Straße

Obere Straße
Odiliastraße

Rosenweg

Schulstraße
Seestraße
Sonnenstraße

Zehntstraße

TOP 6 Zweckvereinbarung über die Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg plant in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Errichtung eines Atemschutzgerätepools mit dem Ziel, die Beschaffungskosten zu senken und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu erhöhen. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Kreisausschusssitzung am 08.02.2021 getroffen.

Um die Ausschreibung der Atemschutzgeräte schnellstmöglich in Angriff nehmen zu können, wurden die Gemeinden um eine Mitteilung gebeten, ob, ab wann und mit wie vielen Geräten Sie am Atemschutzgerätepool teilnehmen möchten.

Die der Errichtung des Atemschutzgerätepools zu Grunde liegende Zweckvereinbarung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates bereits vorab zur Kenntnisnahme zugesandt.

Da die Gemeinde im Jahr 2018 wegen ablaufendem TÜV die Pressluftatmer für rd. 11.300,00 € ersetzt hat, sind diese noch bis 2024 einsatzbereit.

Die vorhandenen Lungenautomaten brauchen in diesem Jahr eine Prüfung, die ca. 6.000,00 € kostet. Danach sind sie bis 2027 einsatzfähig.

Da auch ein späterer Beitritt möglich ist, schlägt die Verwaltung in Absprache mit dem Atemschutzverantwortlichen der 3 Ortsfeuerwehren einen Beitritt im Jahr 2024 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Beitritt der Gemeinde zum Atemschutzgerätepool des Landkreises Würzburg gemäß der vom Landratsamt Würzburg ausgearbeiteten Zweckvereinbarung über die Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten im Landkreis Würzburg zu.

Der Beitritt soll im Jahr 2024 erfolgen.

einstimmig beschlossen Ja 15

TOP 7 Abschluss eines APG-365-Euro-Ticket-Vertrages mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 04.03.2021 wurde der mögliche APG-365-Euro-Ticket-Vertrag mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) vorgestellt.

Da in der Vorstellung des Tickets Auszubildende und Schüler genannt wurden, im vorliegenden Vertrag jedoch nur noch die Auszubildenden, einigte sich der Gemeinderat darauf, dass die Unterschiede zwischen Erläuterung und Vertrag vor einer Abstimmung geklärt werden sollen.

Inzwischen konnte geklärt werden, dass die Bezuschussung auch für Schüler gedacht ist und folgender Absatz unter § 1 zur Klarstellung ergänzt wurde:

(3) Auszubildende im Sinne dieses Vertrages sind auch Schülerinnen und Schüler.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen stimmt dem Vertrag „365-€-Ticket“ mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg und der damit verbundenen Bezuschussung zu.

einstimmig beschlossen Ja 15

TOP 8 Verschiedenes

TOP 8.1 Sachstand Nutzung der ehemaligen Schule Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Rektorin der Grundschule Bergtheim mitgeteilt hat, dass für das kommende Schuljahr die Einschulung von 19 Kindern zurückgezogen wurde und daher nur 3 Eingangsklassen gebildet werden.

Aus organisatorischen und stundenplantechnischen Gründen, auch im Hinblick auf die neue Schulleitung, wird daher die Nutzung der Klassenzimmer in Hausen noch nicht ab Sommer 2021 erfolgen.

Für das Schuljahr 2022/2023 werden die zusätzlichen Klassenzimmer in der Schule Hausen auf jeden Fall benötigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Information Behandlung Haushalt in der Sitzung vom 15. April

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Unterlagen den Ratsmitgliedern vorab digital zur Verfügung gestellt werden.

In der Sitzung sollen dann nicht mehr der ganze Haushaltsplan sondern nur noch einzelne ggf. auffällige Punkte und Fragen der Gemeinderäte behandelt werden.

Der Finanzausschuss erhält für die Vorberatung die Unterlagen wie bisher in gedruckter Form.

zur Kenntnis genommen